

- Abfall**
- Bergbau**
- Immissionsschutz**
- Wasser**



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT



Abteilung Umwelt Wiesbaden

RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 9 • August 2004

Liebe Leserinnen und Leser,

in der letzten Ausgabe hatte ich Ihnen bereits einige Veränderungen der Organisationsstrukturen der Regierungspräsidien, gerade auch bei den Staatlichen Umweltämtern, angekündigt.

In unserem Hause wurden Umstrukturierungen notwendig, nachdem im Rahmen von Einsparmaßnahmen beschlossen worden war, dass die Umwelta Abteilung in Hanau aufgelöst wird und einige Dezernate fusionieren werden.

Für die Abteilung Wiesbaden trat die Neuorganisation bereits zum 1.06.2004 in Kraft.

Für die Abteilungen Darmstadt und Frankfurt, die die Kolleg/Innen von Hanau aufnehmen und hierfür noch einen großen organisatorischen Aufwand betreiben müssen, ist der 1.01.2005 vorgesehen.

Unsere Abteilung heißt nicht mehr "Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden", sondern "Abteilung Umwelt Wiesbaden". Die Ordnungsziffer für unsere Abteilung wird nach wie vor "IV/WI" sein.

Mit der Umstrukturierung haben wir die Anzahl der Fachdezernate von 10 auf die nachfolgenden 7 verringert:

- 41.1: Grundwasser, Bodenschutz
- 41.2: Oberflächengewässer
- 41.3: Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz
- 42: Abfallwirtschaft
- 43.1: Immissionsschutz – Metall u.a. –, Strahlenschutz
- 43.2: Immissionsschutz – Chemie u.a.;
- 44: Bergaufsicht

Ich gehe davon aus, dass wir in dieser neuen Konstellation weiterhin qualifizierte Arbeit leisten werden – hierzu gehört auch, Ihnen mit dem "RPU Wiesbaden Journal" nützliche und interessante Informationen aus dem gesamten Bereich des technischen Umweltschutzes an die Hand zu geben.

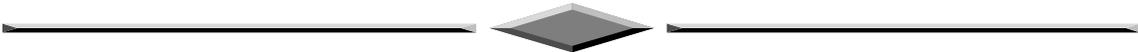
Über Ihr Lob, aber auch über Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns.

Ihr

*Bernd Rolff
Abteilungsleiter*

Inhalt

(1)	Informationssystem für den „Anlagenbezogenen Gewässerschutz“ (WALIS).....	2
(2)	Anzeige „Infraserv Wiesbaden“.....	3
(3)	Begrenzung der Folgen von Unfällen mit gefährlichen Stoffen mit Hilfe des Planungsrechts.....	3 - 5
(4)	Novelle der hessischen Anlagenverordnung (VAwS).....	5 - 7
(5)	Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“.....	8
(6)	Novellierung der 11. VO zur Durchführung des BImSchG: „Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte („11. BImSchV“).....	9 - 11
(7)	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz („TEHG“) ist in Kraft getreten: Frist für Zuteilungsanträge läuft!	11
(8)	Fachinformationssystem MARK und seine Umgebung	12 - 14
(9)	Vorbeugender personeller Sabotageschutz in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung	15
(10)	Änderung der Abwasserverordnung (AbwV): „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“ ersetzt „Fischgiftigkeit“	15 - 16
(11)	Impressum	16



Wasser

Informationssystem für den „Anlagenbezogenen Gewässerschutz“ (WALIS)

(Om/St) Bei den hessischen Regierungspräsidien wurde ein „Wasserwirtschaftliches Anlageninformationssystem“ („WALIS“) als Fachinformationssystem eingeführt. Bisher wurden nur Daten über Betriebe und deren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfasst. Seit Sommer 2003 werden auch Informationen zu industriellen Abwassereinleitungen und –anlagen mit aufgenommen. Zukünftig werden hierüber auch automatisierte Schreiben an die Betreiber zwecks Überwachung von Pflichten verschickt.

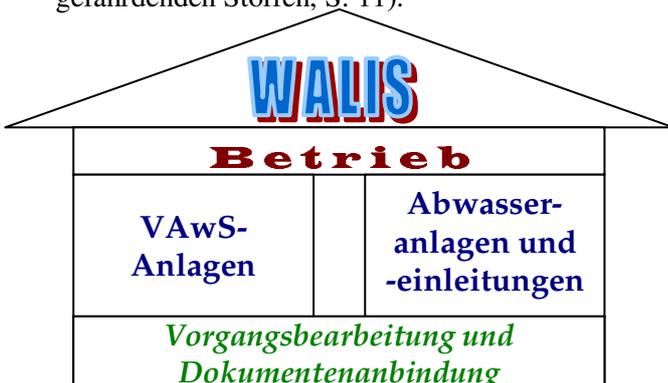
Der anlagenbezogene Gewässerschutz umfasst u.a. die Bereiche Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen. In Hessen gibt es ca. 25 000 Betriebe, die für den Gewässerschutz von Bedeutung sind, weil sie mit wassergefährdenden Stoffen umgehen und/oder dort Abwasser anfällt, das wegen seiner Inhaltsstoffe nicht ohne vorhergehende Behandlung in ein Gewässer oder eine kommunale Kläranlage eingeleitet werden darf. Zur Erfassung und Überwachung dieser Daten wurde „WALIS“ (Wasserwirtschaftliches Anlageninformationssystem) entwickelt und bei den acht Umweltabteilungen „der Regierungspräsidien in Hessen eingeführt. (s. a. Textbeitrag aus dem RPU Wiesbaden Journal, Spezialausgabe: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, S. 11).

Die Dateneingabe für den Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erfolgt seit dem Jahr 2000. Diese umfasst u.a. die Anlagenerfassung, Überwachung der erforderlichen Sachverständigenprüfungen von einmalig und wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, Überwachung der Mängelbeseitigung, usw..

Seit Mitte 2003 werden zusätzlich die Daten für den Bereich „Gewerbliches Abwasser“ eingegeben. Hierbei werden Daten zu Abwasseranlagen, Erlaubnisse von Abwassereinleitungen, Ergebnisse aus der staatlichen Einleiterüberwachung usw. erfasst.

Dieses Jahr ist geplant, die Überwachung der Betreiberpflichten zu automatisieren. Dabei wird bei bestimmten Verarbeitungsabläufen die Fälligkeit von Pflichten geprüft und Schreiben automatisch erstellt. Hat z.B. ein Betreiber eine wiederkehrend prüfpflichtige Anlage nicht prüfen lassen, wird ein erstes Schreiben verschickt, das ihn zur Prüfung auffordert. Die weiteren Schritte, wie Mahnung, Zwangsgeldfestsetzung usw. werden dann automatisch vom DV-System erzeugt und gedruckt, wenn bestimmte Fristen überschritten werden.

Diese Vorgehensweise soll insgesamt zu einer besseren Einhaltung der Prüfpflichten in den Betrieben beitragen.



**Erfüllt die Abluft ihre Anlagen
die neue TA-Luft?**

**Wir geben Ihnen die Antwort
durch gezielte Messungen!**

**InfraServ
Wiesbaden**

Luftmessungen:

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Raumlufuntersuchungen

Geruchsuntersuchungen (Olfaktometrie)

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten

Schallprognosen:

- Ausbreitungsberechnungen
- Lärminderungspläne

Schallschutzberatung:

- Schallschutzeinrichtungen
- Raumakustikmessungen

Ihr Ansprechpartner:

Karl-Peter Sommer
Tel. 0611-962-8218
Fax. 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG
Gesundheitsschutz, Arbeits-,
Immissionsschutz
Rheingaustraße 190-196
65174 Wiesbaden

www.immissionsschutz.com

Immissionsschutz

Begrenzung der Folgen von Unfällen mit gefährlichen Stoffen mit Hilfe des Planungsrechts

(Haf) Der Betrieb von verfahrenstechnischen Anlagen, insbesondere der Umgang mit brennbaren, explosiven oder mit giftigen, gasförmigen Stoffen stellt unvermeidlich ein Gefahrenpotential für die Umgebung solcher Anlagen dar. Ein angemessener Abstand zwischen öffentlich genutzten Gebieten und gefährlichen Industrieansiedlungen ist ein Instrument, um es im Falle schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen nicht zu einer stärkeren Gefährdung der Bevölkerung kommen zu lassen.

Tatsächlich zeichnen sich unsere historisch gewachsenen Wirtschaftsräume durch eine dichte Bebauung aus, in denen Standorte von Industrieanlagen in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten und Trassen für Verkehrswege angesiedelt sind.

Angesichts der Unfälle von Bhopal und Mexiko City, die aufgezeigt haben, welche Gefahren von gefährlichen Anlagen in der Nähe von Wohnvierteln ausgehen können, hat die EU ihre

Mitgliedstaaten mit dem Erlass der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 (Seveso-II-Richtlinie) verpflichtet, in ihren nationalen Rechtssystemen Regelungen vorzusehen, die gewährleisten, dass langfristig ein angemessener Abstand zwischen gefährlichen Betrieben einerseits und den von der Bevölkerung genutzten Flächen andererseits eingehalten wird.

Aus Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt [...], damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Der Bundesgesetzgeber kam dieser Verpflichtung mit einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 50 BImSchG (Änderung des BImSchG vom 19.10.1998) nach:

Aus § 50 BImSchG:

Bei raumbedeutsamen Neuplanungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Allerdings ist dem in dieser Norm zum Ausdruck gebrachten Planungsziel damit keine absolute Priorität eingeräumt. Im Einzelfall können andere, im Baugesetzbuch als maßgebliche Norm für den Planungsträger genannten Planungsziele überwiegen (z.B. dringend erforderliche und anderweitig nicht zu erreichende Verbesserungen der Infrastruktur eines Gebietes).

Um angemessene Abstände für Flächen nicht vereinbarter Nutzungen zu bestimmen, wird im Rahmen der Bauleitplanung von den Immissionsschutzbehörden in Hessen (in Ermangelung eigener ministerieller Vorgaben) der sog. „Abstandserlass“ aus Nordrhein-Westfalen (NRW) (vom 2.4.1998) als Orientierungshilfe herangezogen.

Danach werden Abstände zwischen Chemieanlagen und reinen Wohngebieten von bis zu 1500m empfohlen, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlagen in

den umliegenden Wohngebieten nicht erwarten zu lassen.

Bei der Planung von Gemengelagen sind nach „Abstandserlass“ die Immissionsschutzbehörden jedoch ausdrücklich gehalten, die Abstandsempfehlungen nicht anzuwenden und durch ihre Stellungnahme zu einer Lösung beizutragen, die die gesamtplanerischen Belange nicht gefährden. Sie sind deshalb gehalten, sich vorwiegend auf Anregungen zu Maßnahmen des aktiven und passiven Immissionsschutzes zu beschränken (und nicht auf Schutzabstände).

Abstände, die sich aus der vorsorglichen Vermeidung von Gefahren für die Wohnbevölkerung resultierend aus schweren Unfällen in gefährlichen Anlagen ergäben, können aus dem „Abstandserlass“ NRW nicht hergeleitet werden. Hier fehlt es in Hessen wie deutschlandweit an gesetzlichen Konkretisierungen und einschlägiger Rechtsprechung. Ein von der Störfallkommission herausgegebener Leitfaden (SFK-GS-26) zur Bewertung von Störfällen ist in sich inkonsistent und derzeit zur Überarbeitung empfohlen.

Die bloße Anwendung einer Abstandsliste würde dem Problem wohl auch nicht gerecht und führte gerade wiederum in Gemengelagen regelmäßig zu Schwierigkeiten. Auch geht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalles damit in keiner Weise in die Betrachtung mit ein. Dennoch hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Störfallkommission (SFK) und des technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) aktuell Vorschläge ausgearbeitet, auf der Grundlage von standardisierten Szenarien in klassifizierten Industrieanlagen basierend auf dem Gefahrstoffinventar „angemessene“ Abstände abzuleiten, welche wohl zwischen 300 und 1500m variieren würden.

Nach derzeitiger Praxis werden Abstandsempfehlungen aus Einzelfallbetrachtungen herangezogen, in der Regel unter Hinzuziehen von Sachverständigen.

Hierbei greift man auf die Angaben der Anlagenbetreiber zurück, die verpflichtet sind, Angaben über die Auswirkungen zu machen, die sich aus einem Störfall ergeben können, sofern deren Betriebsbereiche unter die Störfallverordnung fallen.

Es sind hierbei sowohl ursachenabhängige Szenarien zu unterstellen, die nach menschlichem Ermessen nicht auszuschließen sind, als auch Untersuchungen über die Auswirkungen so genannter hypothetischer Störfälle anzustellen.

Bei letzterem sind Szenarien anzunehmen, die zwar nach den Maßstäben der menschlichen Vernunft ausgeschlossen werden können, jedoch zur Bestimmung möglicher Gefährdungsbereiche für die Katastrophen- und Gefahrenabwehrplanung von Interesse sind.

Ursachenentkoppelt wird eine Freisetzung der größten zusammenhängenden Menge an gefährlichen Stoffen unter Berücksichtigung der aktiven Absperreinrichtungen angenommen. Als Grundlage für die Beurteilung neuerer Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe sowie in Gemengelagen werden in der Regel die ursachenabhängigen (weniger konservativen) Szenarien herangezogen.

Der Sachverständige verifiziert die Betreiberangaben und gibt auf Grundlage typisierter Ausbreitungsmodelle eine Abstandsempfehlung ab oder aber weist auf Nutzungskonflikte hin. Als Maßstab zur Bestimmung eines ausreichenden Schutzabstandes wird in der Regel der ERPG 2-Wert herangezogen.

Er bemisst sich nach der maximalen Atemluftkonzentration, unterhalb der nach einstündiger Exposition keine irreversiblen oder andere ernste Gesundheitsschäden oder -beeinträchtigungen beim Menschen auftreten. Neben der toxischen Belastung werden 1,6 kW/m² Wärmestrahlung (Beginn nachteiliger Wirkungen auf Menschen) und ein Explosionsdruck von 0,1 bar (Beginn Zerstörung gemauerter Wände, Trommelfellriss beim Menschen) als noch tolerable Belastungswerte angenommen.

Die EU hat wohl erkannt, dass die Abstandsempfehlungen sehr stark mit den unterstellten Szenarien variieren und dass die Mitgliedsstaaten ihren Behörden bislang keine einheitlichen Empfehlungen an die Hand gegeben haben.

Mit der europäischen Richtlinie 2003/105/EG vom 16. Dezember 2003 wurde die Richtlinie 96/82/EG deshalb in folgender Weise ergänzt:

Aus Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie:

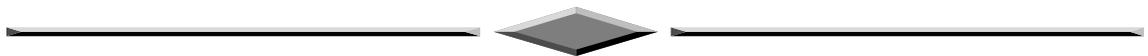
Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Definition einer technischen Datenbank einschließlich Risikodaten und Risikoszenarien aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben und den [schutzbedürftigen] Gebieten dient.

Es ist zu erwarten, dass hierdurch eine Angleichung bzw. Klärung der behördlichen Praxis bei der Ermittlung von Schutzabständen erfolgt, das Zugrundelegen bestimmter Szenarien und Parameter wird EU-weit verbindlicher.

Eine direkte Verschärfung der Seveso-II-Richtlinie, ginge damit nicht einher, allenfalls wird zukünftig die verbreitete Unsicherheit bei der Gefahrenbeurteilung behoben.

Allerdings haben wohl die Vertreter bestehender Industriearale ein Interesse daran, dass zukünftig möglichst konservative Szenarien in Ansatz gebracht werden, um Probleme mit heranrückender Wohnbebauung vorsorglich zu vermeiden und sich eigene Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu nehmen. Inwieweit dies bei der Aufstellung der EU-Datenbank Berücksichtigung findet, wird sich zeigen.

Die Planungshoheit der Gemeinde ist jedoch weiterhin gegeben und es ist aus heutiger Sicht noch nicht erkennbar, ob eine Erschwernis der planungsrechtlichen Ausweisung von Wohngebieten eintreten wird.



Wasser

Novelle der hessischen Anlagenverordnung (VAwS)

(St) Am 14. Februar 2004 ist die 5. Novelle der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung - VAwS) in Kraft getreten. Damit ist die Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser aus dem Jahre 2001 in Hessen umgesetzt worden. Hiermit sind verschiedene Änderungen - u.a. auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Deregulierung - verbunden. Die Verwaltungsvorschrift zur VAwS („VVAwS“) wird derzeit überarbeitet.

Nachdem der Bund eine neue Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) am 17.05.1999 erlassen hatte, wurde

die Muster-Anlagenverordnung („M-VAwS“) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser („LAWA“) im Jahre 2001 geändert.

Die M-VAwS ist mit der Novellierung der VAwS in Hessen umgesetzt worden.

Zusätzlich sind Veränderungen vorgenommen worden, die aus hessischer Sicht erforderlich sind und auch der Deregulierung dienen. Am 13. 02.2004 ist nun die geänderte hessische Anlagenverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I, S. 62) veröffentlicht worden und am 14. Februar 2004 in Kraft getreten.

Es sind zahlreiche Änderungen, Klarstellungen und Aktualisierungen vorgenommen worden. Die Wesentlichsten sind nachfolgend aufgeführt:

⇒ **Bei der Definition für Fass- und Gebindelager wurde der Rauminhalt von 450 Liter auf 1000 Liter heraufgesetzt (§ 2 Absatz 8).**

Damit sind auch „IBC“ (intermediate bulk container) mit einbezogen worden; sie können nun auch in einem Fass- und Gebindelager gelagert werden.

⇒ **Die Tabelle zur Ermittlung der Gefährdungsstufe wurde geändert (§ 6).**

Zur Anpassung an die VwVwS des Bundes ist die Wassergefährdungsklasse (WGK) 0 entfallen.

Bei der Ermittlung der **Gefährdungsstufe** bei **WGK 3-Stoffen** ist die **Stufe B** neu aufgenommen worden. Bei einem Rauminhalt bzw. einer Masse von mehr als 100 l bzw. kg und weniger als 1000 l bzw. kg sind diese Anlagen der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Bei mehr als 1 m³ oder 1 t ist es die Stufe C und bei mehr als 10 m³ oder 10 t die Stufe D.

⇒ **Der Begriff „WGK 3-Gleichwert“ ist in der VAWS neu aufgenommen worden** (s. a. § 2 Abs. 17, § 6 Abs. 3 Nr. 5, § 11 Abs. 1 und Anhang 1 Nr. 9.4 Satz 2 Buchst. c).

Der WGK 3-Gleichwert dient zur Abschätzung des stofflichen Gefährdungspotenzials eines Industriegebietes, eines Betriebes, einer Betriebseinheit oder einer Anlage.

Damit wurde der „Water Risk Index“ oder das WGK 3-Äquivalent in die VAWS übernommen, die im Rahmen internationaler Flussgebietsgemeinschaften entwickelt wurden. Die Kenngröße wird z.B. bei Schadensfällen eingesetzt, um die Schwere des Schadensfalles in einem Betrieb oder Wasserschutzgebiet einschätzen zu können. So ist z.B. gemäß § 11 Abs. 1 ein erhebliches Gefährdungspotenzial außerhalb von Schutzgebieten bei einem WGK 3-Gleichwert von 100 m³ anzunehmen.

Der WGK 3-Gleichwert kann auch zur Ermittlung der Gefährdungsstufe benutzt werden.

⇒ **Die Kennzeichnungspflicht und Merkblätter über Betriebs- und Verhaltensvorschriften sind weggefallen.**

Die bisher im § 9 genannte Regelung wird größtenteils als entbehrlich angesehen. Teile dieser früheren Regelungen finden sich nun in § 3 Nr. 6. Danach haben Betreiber von Heizölverbraucheranlagen weiterhin die eingeführten Merkblätter anzubringen.

⇒ **Für Anlagen in Schutzgebieten gibt es geänderte Anforderungen (§10), z. B.:**

Es entfällt die Forderung nach einem Auffangraum für feste Stoffe.

Gebiete, die beim Versagen eines Deiches überschwemmt werden, werden besonders berücksichtigt. (Dies ist eine Anpassung an die Novelle des Hessischen Wassergesetzes, hier § 69 Abs. 4 HWG). Die bisherige Forderung einer 1,3-fachen Auftriebssicherheit bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist entfallen.

Solche technische Einzelheiten sollen in technischen Regeln und nicht in der VAWS festgelegt werden.

⇒ **Das Anlagenkataster nach § 11 wird nicht mehr generell für Anlagen der Gefährdungsstufe D gefordert.**

Die Forderung wird nicht mehr auf einzelne Anlagen, sondern auf größere Einheiten bezogen.

⇒ **Erleichterungen für Betriebe, die nach EMAS auditiert oder DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, wenn das Zertifikat an die zuständige Überwachungsbehörde gesandt wurde.**

Diese Betriebe können die **Betriebsanweisung(en)** und **Anlagenkataster** durch gleichwertige Unterlagen ersetzen, die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erstellt wurden (§ 3 Nr. 6 und § 1 Absatz 3).

Eine **Überprüfung von VAWS-Anlagen durch Sachverständige** kann entfallen, wenn diese Prüfungen materiell denen durch anerkannte Sachverständige gleichwertig sind (§ 23 Abs. 3).

Die betriebliche Eigenkompetenz wird als ausreichend angesehen, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Es ist dann nur noch ein Jahresbericht über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse der Wasserbehörde vorzulegen.

- ⇒ **Es werden ergänzende Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen gestellt** (§ 12 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 3).

Flexible Rohrleitungen werden mit eingeschlossen. Anhang 2 Nr. 2.3 enthält die maßgebenden Vorgaben.

- ⇒ **Unterirdische einwandige Rohrleitungen von Erdwärmepumpen mit Stoffen der WGK 1** entsprechend Anhang 4 und selbsttätigen Leckageüberwachungseinrichtungen **sind zulässig** (§12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1).

Dies ist in der LAWA abgestimmt worden.

- ⇒ **Beim Umgang mit festen Stoffen sind neu auch Anforderungen für HBV-Anlagen aufgenommen worden** (§14).

- ⇒ **Die bisherige Einschränkung der Anlagen der Gefährdungsstufe D, Abwasseranlagen nicht als Auffangvorrichtungen nutzen zu dürfen, ist entfallen.**

Bisher durften nur HBV- Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C **Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen** benutzen.

Zusätzlich können jetzt auch **Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen (LAU) eine Zulassung im Einzelfall** erhalten (§21).

- ⇒ **Bei wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen durch Sachverständige erfolgt keine Verschiebung der Prüffristen**, wenn Prüfungen zu spät durchgeführt oder abgeschlossen worden sind.

Der in § 19 i WHG gesetzlich vorgegebene Rhythmus von 5 oder 2,5 Jahren gilt unverändert.

Selbst wenn bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln Nachprüfungen erforderlich sind, wird der allgemeine Rhythmus nicht geändert (§23 Abs. 1).

- ⇒ **Fachbetriebe haben dem Betreiber un- aufgefördert ihre Fachbetriebseigenschaft nachzuweisen**, wenn sie mit fachbetriebspflichtigen Aufgaben beauftragt werden (§26).

Da der Anlagenbetreiber bei Prüfungen durch Sachverständige jetzt neu auch Unterlagen zu den eingesetzten Fachbetrieben vorzulegen hat (§ 23 Abs. 6, Satz 4), müssen diese ihm auch vorliegen.

- ⇒ **Bisher nicht geprüfte Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B sind einmalig bis zum 14.02.2006 zu prüfen.**

Es handelt sich hierbei um Anlagen außerhalb von Schutzgebieten, die vor dem 01.10.1993 errichtet wurden. Für diese bestand bisher keine Prüfpflicht.

- ⇒ **Im Anhang 1** (Allgemeine Anforderungen an den Aufbau und die Ausrüstung von Anlagen) **sind verschiedene Ergänzungen, Erläuterungen und Festlegungen hinzugekommen.**

- ⇒ **Im Anhang 2 sind nur noch R- und keine F- und I-Maßnahmen mehr genannt.**

Bei den Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen werden nur noch Maßnahmen zur Erreichung des Rückhaltevermögens (R-Maßnahmen) gefordert. Die bisherigen F-Maßnahmen (Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen) konnten entfallen, da zur Erreichung eines Rückhaltevermögens eine stoffundurchlässige Fläche Voraussetzung ist. Die I-Maßnahmen (Anforderungen an Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art) sind schon in § 3 Nr. 6 beschrieben.

- ⇒ **Im Anhang 2, 2.1 sind die Tabellen für LAU- und HBV- Anlagen zusammengefasst und abgeglichen worden.**

Sind in Anlagen WGK 3 Stoffe bis 100 l gilt neu R1 (früher R0).

- ⇒ **In den Anhängen 3.1 bis 3.3 sind Anlagen genannt, die einfacher oder herkömmlicher Art sind.**

Bisher wurden die Regelungen für Abfällanlagen bei Anlagen zum Lagern von **Altöl** (Anhang 3.1) und **Eigenverbrauchstankstellen** untergeordneter Art (Anhang 3.2) in der VVAwS getroffen. Diese wird künftig reduziert. Die **Tankstellenverordnung** ist in Anhang 3.3 übernommen worden. Die bisherigen Regelungen wurden materiell übernommen und nur redaktionell angepasst.

Die Regelungen für **Tankstellen** (Anhänge 3.2 und 3.3) sollen in absehbarer Zeit ganz oder teilweise gestrichen werden, wenn die Technische Regel für Tankstellen des ATV/DVWK veröffentlicht ist.

- ⇒ **Im Anhang 4 sind die Stoffe genannt, die früher in der WGK 0 waren und in der VwVwS mit der Fußnote 14 versehen wurden.**

Für Anlagen mit diesen Stoffen sind aufgrund der geänderten Einstufung i.d.R. keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Die hessische VAwS und deren Begründung ist im Internet unter:



www.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/schutz/anlagenverordnung

Controlling

- Bilanzen und Bilanzkennzahlen richtig lesen und interpretieren. Praxisseminar für „nicht-kaufmännische“ Führungskräfte und Entscheidungsträger. 2-tägiger Workshop. 30.-31.8.04, 4.-5.10.04, 17.-18.11.04

Entsorgungsbetriebe

- Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeiten von an der Entsorgungskette beteiligten Personen. Eintägiges Praxisseminar. 24.6.04, 16.9.04, 3.12.04
- Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung Rechte, Pflichten, Kostenvorteile. Eintägiges Intensivseminar. 22.6.04, 10.12.04
- Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsbetrieben i.S.d. Verordnung über Entsorgungsbetriebe und der Transportgenehmigungsverordnung. 28.6.-1.7.04, 8.-11.11.04, 28.2.-3.3.05

Auffrischung der Fachkunde nach EfBV und TgV

- Schwerpunkt: Nachweisführung 13.-14.7.04, 23.-24.11.04, 22.-23.3.05
- Schwerpunkt: Gefährliche Abfälle 18.-19.8.04, 8.-9.12.04
- Schwerpunkt: Abfallrecht für Sammelentsorger und Beförderer von Abfall 5.-6.7.04, 2.-3.11.04, 8.-9.3.05

Gesamt-Veranstaltungskalender

Fordern Sie die Seminarprogramme an oder besuchen Sie uns im Internet.



Veranstalter /
Programmanforderungen:

Umweltinstitut Offenbach
Akademie für Arbeitssicherheit
und Umweltschutz

Frankfurter Straße 48
63065 Offenbach am Main
Tel: 069 / 81 06 79 Fax: 82 34 93
mail@umweltinstitut.de
www.umweltinstitut.de

Asbestsanierung

- Asbestsanierung gem. TRGS 519, Anlage 3 4-tägiger Sachkundelehrgang 26.-29.7.04, 15.-18.11.04, 17.-20.1.05
- Asbest-Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten gem. TRGS 519, Anlage 4 2-tägiger Sachkundelehrgang 23.-24.8.04, 21.-22.10.04
- Asbest 1-tägiger Einweisungslehrgang in die TRGS 519 nach Anlage 5 der TRGS 519 für Arbeiten mit geringer Exposition 1.9.04, 9.12.04, 7.4.05
- Faserstäube 1-tägiger Einweisungslehrgang in die TRGS 521. 2.9.04, 10.12.04, 8.4.05
- Strafrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen beim Umgang mit Asbest 1-tägiges Seminar 16.7.04, 10.9.04, 19.11.04

Abfallwirtschaft

- Das elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung. Umsetzung des neuen Regelnachweises ab 2006. 2.7.04, 15.10.04, 26.1.05
- Abfallseminar für Einsteiger 1-tägige Grundlagenschulung. 17.8.04, 22.11.04, 13.1.05, 16.3.05
- Neue Regelungen und Zukunftsperspektiven für Deponien Intensivseminar. 26.8.04, 4.11.04
- Betriebsbeauftragter für Abfall Zertifikatskurs. 18.-21.10.04, 17.-20.1.05, 29.8.-1.9.05
- Die neue Gewerbeabfallverordnung 7.7.04, 6.12.04
- Die Nachweisverordnung und die neuen europäischen Registerpflichten 8.7.04, 7.12.04
- Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen. 1-tägiges Seminar. 29.11.04, 25.4.05
- Altholz qualifiziert erkennen und sortieren Sachkundelehrgang nach § 5 der Altholzverordnung. 20.9.04, 25.11.04, 18.3.05
- Der fachkundige Probenehmer nach der neuen Altholzverordnung Sachkundelehrgang nach § 6 der Altholzverordnung. 21.9.04, 26.11.04, 1.7.05

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markierten Seminaren
Absender per Fax: (069) 82 34 93

Termine

Novellierung der 11. VO zur Durchführung des BImSchG: „Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte („11. BImSchV“)

(Bg/F) Die Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) ist gemäß § 7 der VO am 6. Mai 2004 in Kraft getreten und ersetzt damit die Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991. Die maßgeblichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt und erläutert.

Zweck der neuen Verordnung (VO) ist es, gesicherte Angaben über Emissionen der in § 1 dieser VO genannten Anlagen als Grundlage für die allgemeine Überwachung, die Beurteilung der Luftqualität gemäß § 10 der „Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft“ (22. BImSchV), die Aufstellung und Durchführung von Luftreinhalteplänen gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Übermittlung von Daten über Jahresfrachten bestimmter Schadstoffe entsprechend der Entscheidung der Kommission 2000/479/EG über den Aufbau eines Europäischen Emissionsregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 und des UNECE-Übereinkommens über ein Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) zu gewinnen.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden mit diesen Angaben die notwendigen Planungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge in Untersuchungsgebieten nach § 44 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einleiten und durchführen.

Als wesentliche Neuerungen gegenüber der Emissionserklärungsverordnung von 1991 lassen sich nennen:

- ◆ § 1 der VO benennt - wie inzwischen bei BImSchG-Verordnungen allgemein üblich - den **Anwendungsbereich** der VO (hier: genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG) und führt zugleich die von der VO explizit ausgenommenen Anlagen auf.
Gegenüber der Vorgänger-VO gibt es insofern eine wesentliche Vereinfachung, als für von der VO erfasste Teile oder Nebeneinrichtungen von „Hauptanlagen“, die als solche von der VO ausgenommen sind, nur noch eine Emissionserklärung oder ein Emissionsbericht (s. u.) für diese Teile oder Nebeneinrichtungen und nicht mehr für die gesamte Anlage abzugeben ist.
- ◆ In § 2 „**Begriffsbestimmungen**“ wurde der Begriff der **Betriebseinrichtung** neu aufgenommen.

Danach sind Betriebseinrichtungen eine oder mehrere in Anhang 1 der Verordnung aufgeführte Anlagen eines Betreibers an demselben Standort.

Die Neuerung ist wesentlich im Hinblick auf die Erklärungspflicht und die erforderlichen Angaben der Betreiber von Anlagen im Sinne der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. IVU-Anlagen, soweit diese den Regelungen des BImSchG unterliegen). Die davon erfassten Anlagen haben zusätzlich zur Emissionserklärung einen so genannten **Emissionsbericht**, der dem Anhang 3 der Verordnung entspricht und Angaben über die im Anhang 4 der Verordnung genannten Stoffe enthält, soweit die dort genannten Schwellenwerte überschritten sind, abzugeben (s. § 3 Abs. 3). Der Emissionsbericht beinhaltet neben allgemeinen Angaben zur Anlage und zum Betreiber im Wesentlichen Angaben zu den geographischen Koordinaten der Anlage und zu den emittierten Jahresfrachten).

Des Weiteren der Begriff der **Emission** um **klimarelevante Stoffe** erweitert.

- ◆ In § 3 „**Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung und des Emissionsberichts**“ wird in Abs. 1 nunmehr unmittelbar und einheitlich (d. h. unabhängig von der Anlagenzuordnung zu den Nrn. im Anhang der 4. BImSchV) für die von der VO erfassten Anlagen geregelt, für welche Stoffe und ggf. ab welchen Emissionsmassenströmen (im Rahmen der Erklärung nach Anhang 2 der VO) Angaben zu den Emissionen erforderlich sind.
Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können Angaben zu den Emissionen und den emissionsverursachenden Vorgängen entfallen.
- ◆ In § 5 „**Ermittlung der Emissionen**“ wurde der Begriff der **Schätzungen** neu eingeführt.

Danach sind Schätzungen auf der Basis von Massenbilanzen, Messergebnissen oder Leistungs- oder Auslegungsdaten von gleichartigen Anlagen, sofern Leistung oder Kapazität sowie Betriebsbedingungen vergleichbar sind oder durch Schätzungen auf der Basis vergleichbarer Grundlagen gewonnene Erkenntnisse über die von der Anlage ausgehenden Emissionen.

Anders als in der Vorgänger-VO wird Messungen als Erkenntnisquelle für die von der Anlage ausgehenden Emissionen kein Vorrang mehr eingeräumt, sondern Messungen, Rechnungen und Schätzungen werden als gleichberechtigt angesehen.

Welche weiteren wichtigen Regelungen enthält die Verordnung?

✓ **Erklärungszeitraum (§ 4 Abs.1)**

Erster Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung und den Emissionsbericht ist das **Kalenderjahr 2004**. Anschließend sind für jedes **dritte** Kalenderjahr eine Emissionserklärung und ggf. auch ein Emissionsbericht abzugeben.

✓ **Abgabetermin (§ 4 Abs. 2)**

Emissionserklärung und Emissionsbericht sind jeweils bis spätestens zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Für den gerade laufenden **Erklärungszeitraum 2004** ist das der **30. April 2005**.

Die zuständige Behörde (in Hessen das jeweils für die Anlage zuständige RPU) kann auf Antrag des Betreibers der Anlage im Einzelfall die Frist bis zum 15. Juni (2005) verlängern. Der **Verlängerungsantrag** muss spätestens bis zum 31. März des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres, d. h. vorliegend bis zum **31. März 2005** gestellt sein.

Hinweis: Behördliche Entscheidungen über Verlängerungsanträge sind - wie auch Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach § 6 der VO - für den Antragsteller kostenpflichtig.

✓ **Ausnahmen (§ 6)**

Die zuständige Behörde (in Hessen das jeweils für die Anlage zuständige RPU) kann auf Antrag den Betreiber der Anlage von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

Hinweis: Eine Befreiung von der Abgabe eines Emissionsberichtes ist wegen der Berichterstattung im Rahmen des EPER an die EU nicht möglich (siehe hierzu § 4 Abs. 4).

Was ist in Hessen hinsichtlich insbesondere der Abgabeform der Emissionserklärung und des Emissionsberichtes weiter vorgesehen?

Nach einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 25. Juni 2004 soll die nach § 3 Abs. 4 der VO vorgesehene elektronische Form zur Abgabe der Emissionserklärung und des Emissionsberichtes im Rahmen des von mehreren Bundesländern verwendeten „**Anlageninformationssystem Immissionsschutz**“ (AIS-I) erstellt werden.

Nähere Informationen zum „Anlageninformationssystem Immissionsschutz“ im Internet unter:



<http://www.hlug.de/medien/luft/aisi>

Das Programm wird auch eine Maske zur Erfassung der Wasserdaten des EPER enthalten. Die dort genannten Daten sind auf der Grundlage der „Emissionserklärungsverordnung – Abwasser“ vom 15. September 2001 (GVBl. I S. 462) anzugeben.

Mit dieser fach- bzw. medienübergreifenden Vorgehensweise soll Doppelarbeit bei der Erhebung der allgemeinen Betreiber- und Anlagen Daten sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch auf Behördenseite nach Möglichkeit vermieden werden.

Das Programm wird für die Anlagenbetreiber bis Jahresende zur Verfügung stehen.

Zur Vereinfachung sollen in die Formulare die Daten aus der Emissionserklärung 2000 als Voreintrag übernommen werden.

Kontakt:

Ihre Ansprechpartner im RPU Wiesbaden bei Fragen im Zusammenhang mit der 11. BImSchV sind:

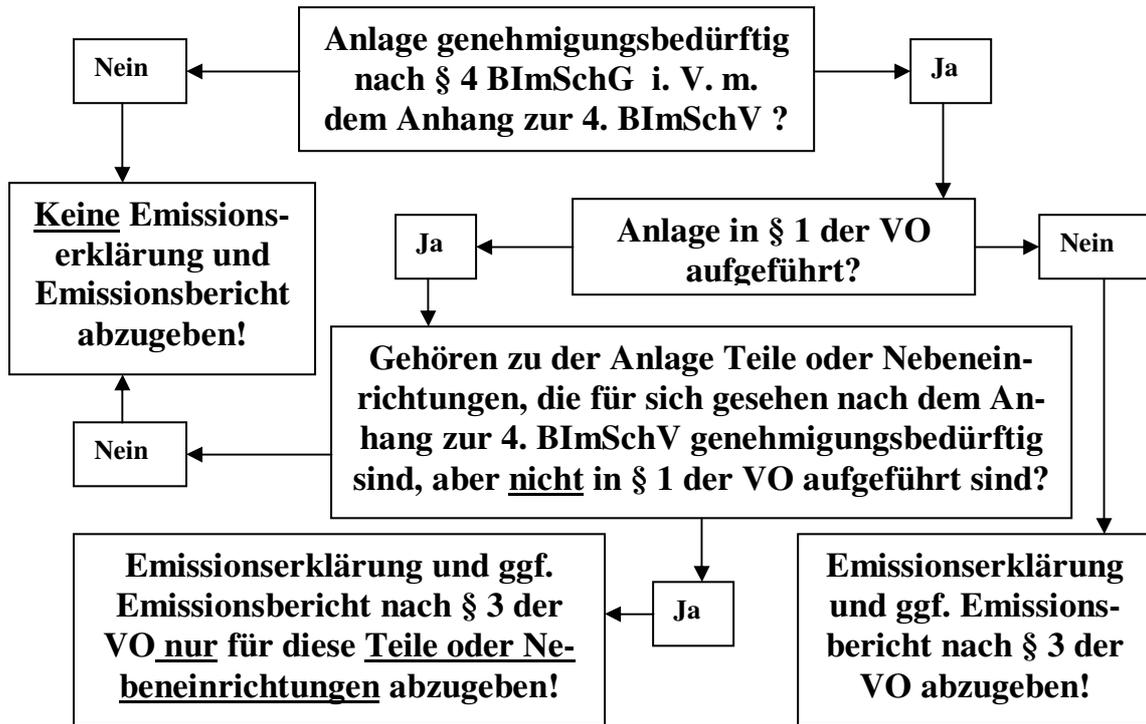
Harald Berg ☎: 0611 / 3309-429

Hans-Werner Frank ☎: 0611 / 3309-433

Das nachfolgende Entscheidungsdiagramm soll Ihnen bei der Frage behilflich sein, ob für Ihre Anlage eine Emissionserklärung und ein Emissionsbericht abzugeben ist oder nicht.

**VO über Emissionserklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV -
vom 29.04.2004; BGBl. I S. 694**

Frage: Ist eine Emissionserklärung und ein Emissionsbericht abzugeben?



Immissionsschutz

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz („TEHG“) ist in Kraft getreten: Frist für Zuteilungsanträge läuft!

(Lz) Das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft“ (TEHG) ist am 15.07.04 in Kraft getreten (BGBl. I, 2004, S. 1578).

Zweck des TEHG ist es, für Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, die Grundlagen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase im Sinne des TEHG sind Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Betroffen sind hauptsächlich Betriebe mit Anlagen der Energieumwandlung und -umformung (mehr als 20 MW Feuerungswärmeleistung), Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung sowie die mineralverarbeitende Industrie (z.B. Zementwerke).

Die betroffenen Anlagenbetreiber können für die erste Zuteilungsperiode bis zum 15. Werktag nach dem Inkrafttreten des TEHG kostenlose Zuteilungsanträge bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt in Berlin stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zuteilung kostenpflichtig. Zuteilungsanträge für jede weitere Zuteilungsperiode sind jeweils bis zum 31. März des Jahres, welches dem Beginn der Zuteilungsperiode vorangeht, zu stellen.

Zuteilungsperioden sind die Jahre 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012.

Weiterhin haben die betroffenen Anlagenbetreiber ihre bestehenden Anlagen der zuständigen Behörde (in Hessen: Umweltabteilungen der Regierungspräsidien) innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des TEHG anzuzeigen.

Fachinformationssystem MARK und seine Umgebung

(Kn / Sw) Die Verwaltung der Bergbauberechtigungen findet für das gesamte Land Hessen beim Dezernat 44 – Bergaufsicht – der Abteilung Umwelt Wiesbaden statt. Die altergebrachte Arbeitsweise mit Karteikarten und dgl. wurde durch das moderne „FIS MARK“ abgelöst. Der nächste Schritt wird die in Kürze anstehende Migration nach „HUMANIS“ sein.



Bild 1: Titelmaste von FIS MARK

In Hessen üben die Regierungspräsidien (RP), hier die Umweltaustritionen in Bad Hersfeld, Wetzlar und Wiesbaden, die Bergaufsicht über die bergbaulichen Betriebe aus, die gemäß dem Bundesberggesetz (BBergG) „bergfreie oder grundeigene Bodenschätze aufsuchen und gewinnen“. Diese Funktion wird durch die jeweiligen Dezernate 44 – Bergaufsicht – wahrgenommen.

Die Bergaufsicht ist aufgrund von verschiedenen gesetzlichen Vorgaben u. a. zuständig für die Sicherung der Rohstoffversorgung mit dem Zweck

1. „das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstätten-schutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.“

Berechtsamswesen

Unter Berechtsamswesen versteht man die Gesamtheit der rechtlichen Normen, die regeln, wem unter welchen Voraussetzungen das Auf-

suchen und Gewinnen von bergfreien Bodenschätzen zusteht.

Die Ordnungsfunktion des Berechtsamswesen ist in Teilen vergleichbar mit dem Kataster der Flurstücke. Der Begriff „bergfreie Bodenschätze“ bedeutet in Sinne des BBergG die Einschränkung des Verfügungsrechts des Grundeigentümers. Mit dem Erwerb einer Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze erlangt der Bergbauberechtigte lediglich einen Rechtstitel, d. h. die Bergbauberechtigung räumt dem Betreffenden nur die Befugnis ein, die Bodenschätze aufzusuchen und/oder zu gewinnen. Die Bergbauberechtigung besagt also noch nichts darüber aus, wie (Ort, Zeitpunkt, Mittel) und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. Dies wird im Betriebsplanverfahren geregelt.

Das Bergrecht kannte bisher eine große Zahl verschiedener Arten von Bergbauberechtigungen (Belehnung, Feldesreservation, Distriktsverleihung etc.). Mit Inkrafttreten des BBergG erfolgte eine Neuordnung des Berechtsamswesen. Die rechtliche Entwicklung des Berechtsamswesen ist nicht nur durch die aktuelle Gesetzgebung wie das Bundesberggesetz geprägt, sondern es umfasst auch das Wissen um Gesetze, Verordnungen und dergleichen, deren Entstehung z. T. Jahrhunderte zurückliegen, wie z. B. die Hanauische Bergordnung von 1542.

Im Gegensatz zu den grundsätzlichen bergaufsichtlichen Aufgaben, die für das Land Hessen auf die drei Dezernate 44 verteilt sind, ist das Berechtsamswesen für das Land Hessen im Dezernat 44 in Wiesbaden konzentriert. Hier findet für das gesamte Land Hessen die Anlegung und Führung des Berechtsamsbuches und der Berechtsamskarte gemäß § 75 BBergG für die nach dem 01.01.1982 verliehenen Berechtigungen und für die nach § 149 BBergG aufrechterhaltenen alten Rechte statt. Die bergbaulichen Rechte, die auf Grund der Novellierung des Bergrechts mit der Einführung und Anwendung des Bundesberggesetzes bereits erloschen sind, werden hier im Berechtsamsarchiv verwaltet.

1993 Analyse der Berichte des Hessischen Oberbergamtes (HOBA) über die beabsichtigte Einführung der EDV in den Bereichen der Montanstatistik, Markscheidewesen und Berechtsamswesen / Benutzungsvereinbarung (BNV) mit der HZD / Aufgabenuntersuchung zum Grobdatenmodell Markscheidewesen / Projekthandbuch MARK
1994 Grobkonzept über das Aufgaben- und Datenmodell / Fachliche und systemtechn. Darlegungen der HZD zur DV-techn. Umsetzung / Kosten-Nutzen-Betrachtung für den Landesautomationsausschuss / Teilsystem Bergbauberechtigung und -eigentum im Projekt MARK; Liste der MARK Ziel- und Trägersysteme und Basissoftware
1995 Fertigstellung des Fachkonzeptes / Datenerfassung von 9.000 Karteikarten, 500 Berechtsamsbuchblätter, 160 Seiten Koordinatenlisten und 740 Seiten Bergbaubereiche / Prototypings MARK im HOBA
1996 Installation von FIS MARK im HOBA durch Implementation der Softwareprodukte (Oracle, Applikation –Mark)
1998 MARK Erweiterungen Oracle Forms 4 Version
1999 Umweltämter Hersfeld und Wetzlar erhalten den Zugang zum FIS MARK
2004 geplante Migration von FIS MARK nach HUMANIS (H essisches U mwelt m anagement I nformationssystem)

Geoinformationssystem

Zeitlich versetzt wurden die Geofachdaten (z. B. Feldeseckpunkte, Fundpunkte) der Bergbauberechtigungen durch Digitalisierung der Berechtsamskartenwerke erfasst. Durch eine umfangreiche Nachbearbeitung der Bergwerksfelder, für die bereits Gauß-Krüger-Koordinaten vorhanden waren, konnte deren Lagegenauigkeit weiter verbessert werden. Des Weiteren wurden auch noch Tagesöffnungen oder Bergbaubereiche erfasst. Alle Daten finden sich mittlerweile im Geoinformationssystem ArcView bzw. ArcGIS wieder. Initiiert durch die Verfasser entsteht in diesem Zug auch das HMRA – **H**essisches **M**arkscheiderisches **R**issarchiv - . Das HMRA ermöglicht ohne spezifische Kenntnisse über den Umgang mit bergbaulichen Kartenwerken (frühere Metriken wie z. B. Lachter und Klafter; frühere Koordinatensysteme wie z. B. Soldner-Koordinatensystem) deren Zugang. Zu diesem Zwecke werden die Rissblätter mit der Darstellung der bergbaulichen Aktivitäten eines Bergbaubetriebes gescannt und georeferenziert.

Über ein eigens für die Recherche entwickeltes Auskunftswerkzeug können z. B. durch Eingabe der Ortsbezeichnung alle Geofachdaten in diesem Raum digital ermittelt werden. Auf diesem Weg kann beispielsweise bei Bewegungen an der Tagesoberfläche schnell herausgefunden werden, ob aufgrund der recherchierten risslichen Unterlagen der frühere Bergbau (z. B. Tagesschacht) ursächlich für einen Tagesbruch sein kann.

HUMANIS

Für die nähere Zukunft ist die Migration des FIS MARK nach HUMANIS geplant. Über die HUMANIS-GIS-Schnittstelle soll aus dem FIS BAUS – (**B**ergaufsichts-**U**nterstützungs**S**ystem) heraus mittels des Geoinformationssystems ArcGIS innerhalb der Bergverwaltung raumbezogene Fragestellungen bearbeitet werden. Die zentrale Datenhaltung in FIS BAUS trägt wesentlich zur Verbesserung der Qualität der Daten bei, da es nicht mehr verschiedene Datenquellen für ein und dasselbe Objekt geben wird. Außerdem wird der Zugriff auf die Daten weiter vereinfacht, weil der Zugang zu den Daten nur noch über eine Benutzeroberfläche erfolgen wird. Der derzeit unumgängliche Wechsel zwischen den Einzelanwendungen wird dann der Vergangenheit angehören.

Auch hier eine stichpunktartige Zusammenfassung.

1995 ESRI übergibt 1 ArcView 2.0C dem HOBA
1996 Arc/Info-Lizenz für das HOBA / Einführung von ArcView 1.0 in den Bergämtern Bad Hersfeld, Kassel und Weilburg / Vereinbarung mit dem Hess. Landesamt für Bodenforschung über die Nutzung digitaler Datenbestände
1997 Digitalisierung der Kartenwerke / Sachdatenerfassung der Tagesöffnungen und stillgelegten Bergbauflächen / Update auf ArcView 3.0a Lizenzen
1998 Beschaffung einer SDE-Lizenz am Standort Wiesbaden
1999 Übernahme der GIS-Verzeichnisstruktur und der Fachdaten durch die Umweltämter in Bad Hersfeld, Wetzlar und Wiesbaden / Update auf ArcView 3.1 Lizenzen
2000 Update auf ArcView 3.2a Lizenzen / Georeferenzierung von Risswerken
2002 Einführung von ArcView 8.1 Concurrent Use / Einführung von Multi-Monitor-Support
2003 Installation von HMRA-View als Recherche-Tool der bergbehördlichen GIS-Daten

Vorbeugender personeller Sabotageschutz in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

(Su) Infolge der Ereignisse vom 11. September 2001 hat die Bundesregierung Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern u. a. auch für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung eingeführt. Bisher waren diese nur beim Flughafenpersonal (nach § 29d LuftVG) und in kerntechnischen Anlagen (nach § 12b AtG) vorgeschrieben.

Im Fokus sind dabei insbesondere Betriebsbereiche mit einer großen Menge an gefährlichen Stoffen, deren Freisetzung zu einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit großer Teile der Bevölkerung führen könnte. Diese mögen zwar keine bevorzugten Ziele für terroristische Anschläge sein, Anschläge können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern in diesen Bereichen sollen daher zur frühzeitigen Aufdeckung von möglichen „Innentätern“ führen.

Zuständige Behörde für Sicherheitsüberprüfungen in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Aus § 1 Abs. 4 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz):

Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

Für diese Personen ist gemäß § 8 SÜG eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen!

Aus § 1 Abs. 5 Abs. 1 SÜG:

Lebenswichtig sind solche Einrichtungen, deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.

Aus § 10 Abs. 1 Nr. 4 SÜFV (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung):

Lebenswichtige Einrichtungen sind die Teile von Unternehmen, die als Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung einzustufen sind.

Für die Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stellen und des betroffenen Personenkreises innerhalb eines Betriebsbereichs gibt es jedoch keine gesetzlichen Verfahrensregeln; diese liegen im Ermessen des Betreibers. Ohne dessen Mitwirkung ist der Gesetzesvollzug daher faktisch nicht möglich.

Änderung der Abwasserverordnung (AbwV): Fischeitest ersetzt Fischttest

(Küh) Die 6. VO zur Änderung der AbwV vom 17.06.2004 (BGBl. I, S. 1106) umfasst i.W. notwendig gewordene Umstellungen bzgl. des Parameters „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“. Der bisher verwendete Goldorfenfischtest („Fischgiftigkeit“) wurde damit sowohl aus Gründen des Tierschutzes als auch aus Gründen der Vereinfachung und Harmonisierung des wasserrechtlichen Vollzugs durch das Bestimmungsverfahren „Fischeigiftigkeit“ (DIN 38415-T 6) ersetzt.

Um Gewässer gegen (schädliche) Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen nur erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweiligen Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 7a Abs.1 WHG). In der Abwasserverordnung legt die Bundesregierung fest, welche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus ver-

schiedensten Herkunftsbereichen konkret einzuhalten sind.

Jahrelang wurde dabei die Goldorfe als Testorganismus zur Überprüfung der toxischen Wirkung von Abwasser, vornehmlich zur Überwachung von Direktleitungen der Industrie an deren Kläranlagenabläufen, verwendet.

Um den Anforderungen des Tierschutzes Rechnung zu tragen wurden in den letzten Jahren vermehrt Alternativmethoden entwickelt, erprobt und eingeführt. Hierzu gehören auch die bereits existierenden Testverfahren zur Überprüfung der Giftigkeit gegenüber Daphnien, Algen und Leuchtbakterien.

Beim Fischeitest, der mit befruchteten Eiern von Zebrabärblingen durchgeführt wird, handelt es sich nicht um einen Tierversuch im Sinne der tierschutzgesetzlichen Definition.

Im Gegensatz zum Test mit Goldorfen, bei dem der Tod der Testtiere in der jeweiligen Abwasserverdünnung (nach 48 h Versuchszeit) betrachtet wird, werden beim Fischeitest als suborganismischem Testverfahren die Entwicklung der befruchteten Fischeier (nach 48 h) betrachtet. Als Schädigungen durch Abwasserinhaltsstoffe gelten dabei der Tod der Fischembryonen sowie bestimmte Störungen der Embryonalentwicklung, die zum Tode führen.

Bei bisher über 1000 praktischen Untersuchungen an realen Abwasserproben aus verschiedensten Abwasserbereichen wurden bisher die gleiche Verfahrensempfindlichkeit und Wirkung der beiden Fischtestsysteme festgestellt. Die Bewertung der Schädlichkeit wird nicht verändert.

Sowohl für die Wiederholbarkeit als auch für die Vergleichbarkeit (zwischen unterschiedlichen Laboratorien) ergaben sich sehr gute Resultate. Ergebnisse des Fischeitests sind bezüglich Reproduzierbarkeit und statistischer Sicherheit dem Goldorfenfischtest überlegen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Übergang zur „Giftigkeit gegenüber Fischeiern“ in der Praxis zu keiner Änderung des Anforderungsniveaus führt.

Der Einfluss des Chlorid- und Sulfatgehaltes von (stark) salzhaltigem Abwasser wird - wie bei anderen Giftigkeiten gegenüber Wasserorganismen auch - durch Einführung eines „organismusspezifischen Wertes“ berücksichtigt und entsprechend geregelt.

Die vorgenommene Änderung der AbwV wird auch zu einer entsprechenden Änderung des Abwasserabgabengesetzes führen.

Im wasserbehördlichen Vollzug werden bei den **Direkteinleitern** der betroffenen Abwasserbereiche (z.B. Anhang 22 „Chemische Industrie“, Anhang 40 „Metallbearbeitung, -verarbeitung“, Anhang 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“) Anpassungen bzw. Änderungen bestehender Einleiterlaubnisbescheide resultieren.

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden; Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>
E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich „Wasser“:
Christoph Kühmichel (*Küh*), Tel. (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza (*Ra*) - Bereich „Abfall“ -, Tel. (0611) 3309-314; Volker Sahler (*Sah*) - Bereich „Bergaufsicht“ -, Tel. (0611) 3309-456; Dr. Annette Stumpf (*Su*) - Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel. (0611) 3309-408

Autor/Innen dieser Ausgabe:
Harald Berg (*Bg*); Werner Frank (*F*); Dr. Michael Hafner (*Haf*); Jobst Knevels (*Kn*); Christoph Kühmichel (*Küh*); Harald Lorenz (*Lz*); Sarah Omlor (*Om*); Mareike Schwarz (*Sw*); Christiane Strömmer (*St*); Dr. Annette Stumpf (*Su*)

Druck:
Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV)

Nachdruck oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

– ES GILT DIE ANZEIGENPREISLISTE NR. 3 VOM 04.07.2003 –